

## **Aufwandsentschädigungssatzung für die Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Wöllstadt**

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), in Verbindung mit § 11 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2014 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.08.2018 (GVBl. S. 374), in Verbindung mit der Verordnung über die Dienst- und Reisekostenaufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige (FwDRAVO) vom 01.01.2013 (GVBl. 2012,671) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wöllstadt in ihrer Sitzung am 22.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Grundsätze**

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Wöllstadt leisten ihren Dienst freiwillig, ehrenamtlich und unentgeltlich. Als Anerkennung für ihren ehrenamtlichen Dienst wird eine Aufwandsentschädigung auf Grundlage dieser Satzung gewährt.
- (2) Feuerwehrangehörige, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der jeweils gültigen Feuerwehrdienst- und Reisekostenaufwandsentschädigungsverordnung (FwDRAVO).

### **§ 2 Aufwandsentschädigung für Funktionsträger**

- (1) Wehrführerinnen und Wehrführer, Gemeindebrandinspektorinnen und Gemeindebrandinspektoren, Jugendfeuerwehrwartinnen und Jugendfeuerwehrwarten sowie die Leiterinnen und Leiter von Kindergruppen, soweit sie berufen worden sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der jeweils gültigen FwDRAVO.
- (2) Die Vertretungspersonen von Wehrführerinnen und Wehrführer sowie Gemeindebrandinspektorinnen und Gemeindebrandinspektoren erhalten 50 % der Aufwandsentschädigungspauschale nach der FwDRAVO.
- (3) Die Entschädigung wird pro übernommener Funktion gezahlt. Sollte durch eine Person mehrere Funktionen ausgeübt werden, erhält diese/r die jeweilig entsprechende Vergütung.
- (4) Folgende Personen, die nicht in der FwDRAVO aufgeführt sind, erhalten folgende jährliche Aufwandsentschädigung:

Atemschutzgerätewart/in	400,00 Euro
Gerätewart/in	400,00 Euro
- (5) Sollte es nur eine Jugendfeuerwehr in der Gemeinde geben, so erhält der Gemeindejugendwart bzw. die Gemeindejugendwärtlerin 50 % vom stellv. Gemeindebrandinspektor.

### **§ 3 Freistellung**

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung für Einsätze, Übungen und Ausbildungsveranstaltungen (§ 11 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 6 HBKG). Sie können eine Freistellung für die Dauer der Teilnahme für die laufende Arbeitszeit oder für den darauffolgenden Arbeitszeitraum in Anspruch nehmen, wenn sie:

1. an Einsätzen teilnehmen, die länger als vier Stunden dauern oder
2. an Einsätzen in den Nachtstunden (zwischen 22:00 und 6:00 Uhr) teilnehmen.

Bei Einsätzen erstreckt sich der Anspruch auch auf den zur Wiederherstellung der Arbeits- oder Dienstfähigkeit erforderlichen Zeitraum danach (Regenerationszeit nach Einsätzen).

Bei Nachteinsätzen (22:00 bis 6:00 Uhr) von mehr als 4 Nachtstunden ist nach Einsatzenende eine Zeit von 11 Stunden bis zum Arbeitsbeginn als Regenerationszeit anzusetzen.

(2) Die Notwendigkeit und die Bemessung von Regenerationszeit nach den Einsätzen erfolgt im Rahmen der einschlägigen Gesetze. Hierüber entscheidet der Einsatzleiter unter Berücksichtigung der konkreten Einsatzbedingungen (ggfls. Atemschutz- oder CSA-Einsatz) für jeden Feuerwehrangehörigen nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Anhaltspunkt für die Dauer der Regenerationszeit ist die Zeit der geopferten Nachtruhe sowie bei Atemschutzeinsatz eine zusätzliche Zeit von 90 bis 120 Minuten.

(3) Bei einer Freistellung erfolgt die Übernahme des Verdienstauffalls durch die Gemeinde Wöllstadt.

(4) Für die Teilnahme an Vollzeitlehrgängen auf Kreisebene, bei denen kein Verdienstauffall durch das Land Hessen erfolgt, muss vor Lehrgangsanmeldung das Einverständnis der Gemeinde Wöllstadt eingeholt werden. Die Erteilung des Einverständnisses wird auf Vorschlag der Leitung der Feuerwehr geprüft.

(5) Anträge auf Verdienstauffall sind innerhalb eines Jahres schriftlich bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Wöllstadt zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach dem Ende des Einsatzes.

### **§ 4 Verdienstauffall für Selbstständige**

(1) Selbstständige erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit bei Einsätzen zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag in Höhe von 40,00 Euro/Stunde auf Antrag erstattet. Die pauschale Abgeltung wird für Einsätze gewährt, die werktags in der Zeit zwischen 07:00 Uhr und 17:00 Uhr geleistet werden.

(2) Für Selbstständige, die die Selbstständigkeit im Nebenerwerb ausführen, besteht kein Anspruch auf Verdienstauffall.

**§ 5**  
**INKRAFTTRETEN**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.12.2022 in Kraft.

Wöllstadt, den 23.11.2022

gez. Roskoni

Bürgermeister